

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG und ihrer Beteiligungsgesellschaften, im Folgenden Auftraggeber (AG)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungen des AG unabhängig davon, ob es sich um Einkäufe, Werkaufträge etc. handelt (im Folgenden: Beschaffung); bei laufenden Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern (AN) gelten sie für alle künftig abgeschlossenen Verträge. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen (§ 305 b BGB). Dies betrifft nur die Regelungen, bezüglich derer eine Individualabrede besteht. Für Regelungen, bei denen keine Individualabrede besteht, gelten diese Einkaufsbedingungen. Individualabreden erfordern die Schriftform.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen § 310 Abs. 1 BGB und nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.5 Alle Lieferungen und Leistungen haben den einschlägigen Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (im Folgenden: Vorschriften) zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften über Sicherheit (inklusive Vorschriften zur Sicherheit in der Lieferkette wie AEO-F gem. Art. 14k VO-EWG 2454/93), Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Alle Lieferungen und Leistungen haben den Vorgaben des AG sowie den von ihm geltend gemachten Normen und Regelwerken zu entsprechen und müssen nach gegenwärtigem Stand der Technik erbracht werden.

Die am Standort des AG gegebenen Sicherheitsvorgaben sowie Vorgaben in Arbeitsfreigabe- bzw. Erlaubnisscheinen sind von den Mitarbeitern des AN unbedingt einzuhalten und Sicherheits- und Umwelt-Anweisungen des Werkschutz-, Sicherheits- und Personals des AG Folge zu leisten. Für die Tätigkeiten der Mitarbeiter des AN sowie die eingesetzten Arbeitsmittel im Ordnungsbereich des AG hat der AN nach Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung entsprechende Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Vom AN mitgebrachte Arbeitsmittel sind für die Tätigkeit geeignet und gewartet. Die Mitarbeiter des AN haben entsprechende Qualifikationen, Unterweisungen und Arbeitsmedizinische Eignungen zur sicheren Ausführung der Tätigkeiten. Gefährdungen, die von Mitarbeitern des AN während der Tätigkeiten auf Dritte haben können, haben vorab mit dem Ordnungsbereich des AG abgestimmt zu werden. Die sicherheitskonforme Ausführung der Tätigkeiten von Mitarbeitern des AN muss von Vorgesetzten des AN überwacht werden. Gerüste dürfen von Mitarbeitern des AN nur benutzt werden, wenn eine befähigte Person des AN die Benutzung am Gerüst freigegeben hat. Der AN meldet unverzüglich Arbeitsunfälle von Mitarbeitern des AN dem Ordnungsbereich des AG und wirkt an der Unfallaufarbeitung mit.

- 1.6 Als Unternehmen, dass sich zum Leitbild eines verantwortlichen unternehmerischen Handelns und einer nachhaltigen Entwicklung bekennt, erwartet der AG auch vom AN die Einhaltung der von Chemie3 formulierten "Leitlinien zur Nachhaltigkeit für die chemische Industrie in Deutschland" (www.chemiehoch3.de) oder von vergleichbaren Prinzipien.
- 1.7 Alle erforderlichen und verkehrsüblichen Unterlagen, Dokumente, Beschreibungen und Pläne sind im jeweiligen Auftrag enthalten und dem AG vom AN ohne zusätzliche Kosten bereitzustellen. Weiter überträgt der AN dem AG kostenlos und unwiderruflich sämtliche Rechte (ausgenommen Urheberrechte) an allen Arbeitsergebnissen aus diesem Vertrag. An urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen räumt der AN dem AG das kostenlose, übertragbare und uneingeschränkte Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Der AN stellt den AG hinsichtlich der Verwertung der Arbeitsergebnisse von sämtlichen Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter frei. Werden für die Verwertung der Arbeitsergebnisse bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages beim AN entstandene Schutzrechte benötigt, so erhält der AG an diesen kostenlose, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte. Der AN wird dem AG solche Schutzrechte unverzüglich schriftlich benennen.
- 1.8 Durch Prüfung von Plänen, Unterlagen, Dokumenten oder sonstigen Leistungen des AN durch den AG wird keine Mitverantwortung des AG begründet; die Mängelansprüche des AG bleiben davon unbeeinträchtigt.
- 1.9 Der AN hat Lieferungen und Leistungen, die er durch Unterlieferanten erbringt, genauso zu verantworten wie eigene Lieferungen und Leistungen.
- 1.10 AG ist SLVS Verzichtskunde.

2. Geheimhaltung

- 2.1 Der AN verpflichtet sich, die vom AG mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen) sowie die sich daraus beim AN ergebenden Erkenntnisse und entstehenden Ergebnisse (im Folgenden: Informationen) auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aus dieser Bestellung geheim zu halten, keinem Dritten zugänglich zu machen, nur für die Ausführung dieser Bestellung zu verwenden und weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form schutzrechtlich auszuwerten.
- 2.2 Der AN wird diese Verpflichtung auch seinen Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.
- 2.3 Die Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den AG oder danach ohne Beteiligung des AN öffentlich zugänglich waren oder wurden oder dem AN von einem unabhängigen Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig zugänglich gemacht wurden.

3. Lieferzeit

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Lieferzeitpunkt ist bindend.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit bzw. das Ausführungsdatum nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt der AG Schadensersatz, steht dem AN das Recht zu, dem AG nachzuweisen, dass der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Preise Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, schließt der Preis die Lieferung gemäß Incoterm DDP (Bestimmungsort) in der jeweils gültigen Fassung ein. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.2 Versandpapiere und Rechnungen kann der AG nur bearbeiten / zahlen, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung des AG - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

5. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- 5.1 Von der Pflicht zur unverzüglichen Eingangsuntersuchung, falls es sich bei der Beschaffung um eine Ware handelt, ist der AG entbunden, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die offensichtlich und durch bloßen Augenschein sofort erkennbar sind.
- 5.2 Bei Mängeln beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist mit Behebung erneut zu laufen; dies gilt auch für Teile, die mit dem mangelhaften Teil in funktionellem Zusammenhang stehen und bei denen ein schädigender Einfluss durch das mangelhafte Teil nicht auszuschließen ist.
- 5.3 Bei rechtzeitiger Anzeige ist die Verjährung der Ansprüche des AG gehemmt, solange der AN diese nicht endgültig schriftlich zurückgewiesen hat.
- 5.4 Erfüllungsort ist stets der in der Bestellung bezeichnete Ort, an dem die Ware vom AG übernommen wird, bei Lieferung mit Montage die Verwendungsstelle.
- 5.5 Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Bei Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Wochen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.
- 5.6 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.7 Kommt der AN seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nach - ohne die Nacherfüllung zu Recht zu verweigern - oder verweigert der AN die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist ein Nutzungsausfall zu befürchten oder duldet die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub, ist der AG berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des AG aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.
- 5.8 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Regelung gilt, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- 5.9 Der AN trägt die Gefahr für zufällige Beschädigung und zufälligen Untergang für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen bis zur Abnahme bzw. zur Lieferung. Sofern eine Übergabe vereinbart bzw. geschuldet ist, gilt für den Fall, dass nur Teile des Werkes zur Nutzung überlassen werden, dass der AN mit dem AG hinsichtlich der teilweisen Nutzung/Überlassung eine Begehung durchführt. Weder diese Begehung noch die teilweise Nutzung/Überlassung stellen eine Abnahme dar. Sie dient lediglich zur Feststellung des Fertigungszustandes und der möglichen Verfolgung von später auftretenden Schäden. Sofern der AG Teile des Werkes bereits vor Abnahme

nutzt, haftet der AN nicht für Schäden, die durch Verschulden des AG entstehen. Normalen Verschleiß und sonstige durch Nutzung des AG verursachte Risiken trägt der AG.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sofern der AG Teile bzw. Materialien beim AN beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Sache des AG (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.2 Wird die von dem AG beigestellte Sache bzw. werden entsprechende Materialien mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache / den Materialien im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den AG.
- 6.3 Soweit die dem AG gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des AG um mehr als 10 % übersteigen, ist der AG auf Verlangen des AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des AG verpflichtet.

7. Haftung

- 7.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche des AG gegen den AN.
- 7.4 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 8.1 Sofern der AN Kaufmann ist, ist Geschäftssitz des AG Gerichtsstand; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Handelsklauseln gelten die von der ICC herausgegebenen Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung.